

Textliche Festsetzungen

zum

Bebauungsplan

"K O B E R G"

Verbandsgemeinde: Unkel
Gemeinde: Bruchhausen
Gemarkung: Bruchhausen
Flur: 7

Aufgestellt: Gesetzliche Grundlagen der planungsrechtlichen Festsetzungen:

Gemäß §§ 1 (3), 2 (1), 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 133) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991).

Gesetzliche Grundlagen der Gestaltungsvorschriften:

Vorgenannte Vorschriften i.V.m. § 86 (1) und (6) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 08. April 1991 (GVBl. S. 118).

Gesetzliche Grundlagen der Grünordnungsplanung:

Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 108).

Gesetzliche Grundlage des Satzungsbeschlusses

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S.104)

Gehört zum Verfahren gem. § 3 (2) BauGB
Stand: Juni 1992

Gliederung

- 1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB sowie BauNVO
 - 1.1 Maß der baulichen Nutzung
 - 1.2 Einschränkung der Nutzungen
 - 1.3 Zahl der Wohnungen
 - 1.4 Garagen
 - 1.5 Einfriedungen
 - 1.6 Sichtdreiecke
 - 1.7 Gebäudehöhe
 - 1.8 Überschreitung der Baugrenzen
 - 1.9 Verkehrsberuhigte Bereiche
 - 1.10 Fundamente der Straßenrandbegrenzung
 - 1.11 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
 - 1.12 Öffentliche Stellplätze

- 2.0 Landesrechtlich gestalterische Festsetzungen gem. § 86 LBauO
 - 2.1 Gestaltung der Vollgeschosse
 - 2.2 Drempel
 - 2.3 Fassadengestaltung
 - 2.4 Dachform- und Dachneigung

- 3.0 Ausnahmen für bestehende Gebäude

- 4.0 Hinweise

- 5.0 Landespflegersicher Planungsbeitrag gem. § 17 LpflG
i. V. m. § 6 Abs. 4 BNatSchG sowie § 9 Abs. 1 Nr. 15, 18,
20 und 25 BauGB
 - 5.1 Allgemeine Festsetzungen über Zeitpunkt, Standort und
Sortierung der Pflanzung

 - 5.2 Grünordnerische Festsetzungen für die privaten Flächen
 - 5.2.1 Zu erhaltender Baumbestand
 - 5.2.2 Gehölzpflanzungen auf privaten Grundstücken/Vorgartengestaltung
 - 5.2.3 Regenwasserversickerung
 - 5.2.4 Flächenversiegelungen
 - 5.2.5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
 - 5.2.6 Empfehlung

 - 5.3 Grünfestsetzungen auf öffentlichen Flächen

- Anlagen: Pflanzenlisten
 - Bild 1
 - Bild 2

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB sowie BauNVO

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse, die Gesamtgebäudehöhe, die Grundflächenzahl, die Geschoßflächenzahl gelten entsprechend dem Einschrieb im Plan als Höchstwerte.

1.2 Einschränkung der Nutzungen

Die innerhalb eines "Dorfgebietes" ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 5 (2) Nrn. 9 (Tankstellen) und 3 sind für den Bereich der Festsetzungen "MD" nicht zulässig.

1.3 Zahl der Wohnungen

Im vorliegenden Dorfgebiet sind gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB nicht mehr als drei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

1.4 Garagen

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Fläche gem. § 12 Abs. 6 BauNVO nur in den seitlichen Flächen zulässig, soweit die Garagenhinterkante die hintere in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze um max. 5 m nicht überschreitet und landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Für Stellplätze gilt das gleiche sinngemäß. Von der Straßenbegrenzungslinie bis zur Garagenvorderkante ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

Je Baugrundstück sind für die 1. Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze und für jede weitere Wohneinheit zusätzlich mindestens 1 Stellplatz beim Bauantrag, bzw. Nutzungsänderungsantrag auf den Grundstücken nachzuweisen.

1.5 Einfriedungen

Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis 1,0 m Höhe über Straßenoberkante zulässig.

Lebende Hecken oder Einfriedigungsbepflanzung dürfen diese Höhe außerhalb der festgesetzten "Sichtdreiecke" überschreiten.

1.6 Sichtdreiecke

Die in der Planzeichnung eingetragenen "Sichtdreiecke" sind von jeder Bebauung freizuhalten. Anpflanzungen und Einfriedungen und Stützmauern dürfen im Bereich der "Sichtdreiecke" eine Höhe von 0,6 m über Oberkante ausgebauter Erschließungsstraße an keiner Stelle überschreiten. Dies gilt nicht für hochkronige Bäume.

1.7 Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe (gemessen in Meter) darf die entsprechend dem Einschrieb im Plan als Höchstgrenze festgesetzte Höhe nicht überschreiten (siehe Bild 1). Die Gebäudehöhe (e) wird gemessen an der talseitigen Gebäudemitte von Oberkante Dachhaut am First (= OK DF) bis zum vorhandenen Gelände (= OKG).

1.8 Überschreitung der Baugrenzen

Gebäudeteile wie Erker, Balkone, Freitreppen, überdachte Terrassen, Wintergärten, dürfen die festgesetzten Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO bis max. 1,5 m Tiefe auf 1/3 der Gebäudebreite überschreiten, soweit landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

1.9 Verkehrsberuhigte Bereiche

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Verkehrsflächen sind als "verkehrsberuhigte Bereiche" im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO auszubauen.

1.10 Fundamente der Straßenrandbegrenzung

Die im Rahmen des Straßenbaues notwendigen Fundamente der Straßenrandbegrenzungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

1.11 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

In der Planzeichnung sind die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern - soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind - dargestellt.

Notwendige Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern für Verkehrsanlagen in einer Höhe von bis zu 0,5 m sind nicht in der Planzeichnung dargestellt, aber dennoch zulässig (Bagatellklausel).

Die Straßenböschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von max. 1:1,5 anzulegen.

1.12 Öffentliche Stellplätze

Die erforderlichen öffentlichen Stellplätze für den Besucherverkehr sind entsprechend den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85) in den Straßen nach § 42 Abs. 4a StVO durch entsprechende optische Markierung im Bereich der ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen vorzusehen, wie in der Planzeichnung dargestellt.

Eine Verschiebung der im Plan eingetragenen öffentlichen Stellplätze im Straßenbereich um bis zu 5,0 m ist, soweit keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, zulässig.

2.0 Landesrechtlich gestalterische Festsetzungen gem. § 86 LBauO

2.1 Drempe

Drempe sind bis zu max. 1,0 m Höhe (gemessen von Oberkante Rohdecke bis zum Schnittpunkt des Außenwand mit der Oberkante Dachhaut) bei ein- bzw. zweigeschossigen Gebäuden zulässig, wenn das 2. Vollgeschoß im Dachraum liegt.

Die Beschränkung der zulässigen Drempehöhe gilt bei Rücksprüngen der Traufenwand nur, wenn die Länge des rückspringenden traufseitigen Außenwandabschnittes 1/2 der gesamten Trauflänge übersteigt.

2.2 Fassadengestaltung

Vorstehende Türüberdachungen aus Kunststoff oder kunststoffähnlichem Material sind unzulässig.

Garagen oder Nebenanlagen in behelfsmäßiger Bauweise, wie Wellblechgaragen sind unzulässig.

2.3 Dachform- und Dachneigung

Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus dem Eintrag in der Planzeichnung und gilt für mindestens 70 % der Dachfläche. Für Garagen sind abweichend von dem Planeintrag auch flachere Dachneigungen bis mindestens 3° zulässig.

Wenn Garagendächer als Flachdach gestaltet werden, sollten diese begrünt werden (siehe hierzu Pkt. 5.2.6 "Empfehlung").

Walmdächer dürfen nur mit folgender Maßhaltigkeit angeordnet werden (siehe Bild 2):

Die Ortganghöhe "a" darf 1/3 - 2/3 der Dachhöhe "h" (Krüppelwalm) oder "0" (Vollwalm) betragen. Die Walmneigung darf 50° - 60° betragen.

Rund- und Tonnendächer sind unzulässig.

Dachgauben und Zwerghäuser sind grundsätzlich zulässig.

Zwerghäuser sind definiert durch aufgehendes Außenmauerwerk an der Dachtraufe ohne vorgesezte Dachschrägen oder Dachschrägenunterbrechung. Zwerghäuser dürfen 2/3 der Gebäudebreite je Außenwand nicht überschreiten. Der First von Zwerghäusern muß tiefer als der Hauptfirst liegen.

Der Ortgangüberstand darf max. 0,75 m betragen. An der Traufe ist ein Dachüberstand zwischen 0,50 - 0,75 m zulässig.

Dachgauben sind definiert als Aufbauten innerhalb der Dachschrägen.

Dachgauben müssen im unteren 3/4 des Daches angeordnet werden.

Auf Einzelhäusern sind alle Gaubenformen grundsätzlich zulässig, jedoch ist an einem Gebäude nur die einmal gewählte Gaubenform für alle Gauben zulässig. Die Mindestdachneigung für Gauben (auch Schleppegauben) wird mit 28° festgesetzt.

Zusammen dürfen alle zulässigen Gauben nicht mehr als 2/3 der Gebäudebreite aufweisen. Der seitliche Gaubenabstand zur Außenwand muß mindestens 1,50 m betragen.

3.0 Ausnahmen für bestehende Gebäude

Soweit bestehende Gebäude von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen hat dies damit seine Bewandnis. Geringfügige bauliche Änderungen ohne Genehmigungspflicht im Sinne der Landesbauordnung (LBauO) und Instandsetzungsarbeiten bis 30 % des vorhandenen Gebäudevolumens bleiben in diesen Fällen abweichend vom Bebauungsplan zulässig.

4.0 Hinweise

- Die Grundstückseigentümer unterliegen der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz, falls durch Bauarbeiten Bodenfunde (Siedlungsspuren) aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit freigelegt werden sollten. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu melden.

Diese Meldung ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Koblenz, Festung Ehrenbreitstein, 5400 Koblenz zu erstatten.

5.0 Landespflegerischer Planungsbeitrag gemäß § 17 LPflG i. V. m. § 6 Abs. 4 BNatSchG sowie § 9 Abs. 1 Nr. 15, 18, 20 und 25 BauGB

Nachfolgende textliche Festsetzungen zu den Belangen der Landespflege ergeben sich aus der vorausgegangenen Untersuchung des Landschaftspotentials.

5.1 Allgemeine Festsetzungen über Zeitpunkt, Standort und Sortierung der Pflanzung

Im Bebauungsplan sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Alle Pflanzungen auf den im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Fertigstellung (Abnahme) der Erschließungsstraßen bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein.

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind gleichzeitig mit der Bauantragsstellung anzugeben. Der in der Planzeichnung vorgeschriebene Standort der Einzelbäume kann durch Anlage von Zu- und Einfahrten der Grundstücke um bis zu 5,00 m verschoben werden.

Folgende Mindestsortierungen werden für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher im privaten und öffentlichen Bereich festgesetzt:

Bäume I. Ordnung, Hochstamm, 3 x v., m.B., 16-18 cm StU
Bäume II. Ordnung, Hochstamm, 3 x v., m.B., 14-16 cm StU
Sträucher, 2 x v., o.B., 100-150 cm
Heister, 2 x v., o.B., 150-200 cm
(2 x v., o.B. = 2 mal verpflanzt ohne Ballen),
(100-150 cm = Baumhöhe),
(StU = Stammumfang),
(m B. = mit Ballen).

Für die Pflanzungen im Privatbereich sind mindestens 75 % der Pflanzenarten der Listen A und B zu verwenden. Auf öffentlichen Grünflächen sind ausschließlich Pflanzen der beigefügten Listen zu verwenden.

Ausschluß von Koniferen

Alle Arten und Sorten der Gattungen Fichte, Tanne und Kiefer, insbesondere:

<i>Picea abies</i>	-	Gemeine Fichte
<i>Picea omorica</i>	-	Serbische Fichte
<i>Picea pungens</i> "Glauca"	-	Blaue Stechfichte
<i>Pinus nigra nigra</i>	-	Österreichische Schwarzkiefer
sowie		
<i>Araucaria araucana</i>	-	Araukarie
<i>Cedrus atlantica</i> "Glauca"	-	Blaue Atlaszeder
<i>Cedrus deodara</i>	-	Himalayazeder
<i>Chamaecyparis i.S.</i>	-	Scheinzypresse
<i>Juniperus i.S.</i>	-	Wacholder
<i>Taxodium distichum</i>	-	Sumpfyypresse
<i>Thuja i.S.</i>	-	Lebensbaum

dürfen mit einem Gesamtanteil von max.10 % an der privaten Gesamtpflanzung Verwendung finden. Im öffentlichen Bereich sind diese Arten gänzlich auszuschließen.

**5.2 Grünordnerische Festsetzungen für die privaten Flächen
Baumerhaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB**

5.2.1 Zu erhaltender Baumbestand

Der Laubbaum (Eiche, nicht eingemessen) auf den Parzellen 177/2 und 172/1 ist zu erhalten. Während der Bauzeit sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen (siehe RAS-LG, Abschnitt 4: "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen").

5.2.2 Gehölzpflanzungen auf privaten Grundstücken/Vorgartengestaltung
Je 100 qm "überschrittener Baugrundstücksfläche" ist ein Baum I. Ordnung oder zwei Bäume II. Ordnung der Liste A zu pflanzen. Insgesamt sind mindestens 40 % der Grundstücksflächen mit Baum- und Strauchpflanzungen durch den zukünftigen Eigentümer zu bepflanzen und zu pflegen.

Die Pflanzung muß spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens erfolgen und ist im Bauantrag anzugeben.

Vorgärten sind als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten.

Zusätzlich sind in der Planzeichnung gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB zu pflanzende Bäume festgesetzt. Zu pflanzen sind Bäume der Liste A. Die Baumstandorte dürfen gegenüber dem Planeintrag um bis zu 5 m verschoben werden.

5.2.3 Regenwasserversickerung

Das auftretende Oberflächen- und Regenwasser der Dachflächen ist auf den Grundstücken zu versickern. Belange Dritter, insbesondere der Wasserbehörden bleiben hiervon unbenommen.

5.2.4 Flächenversiegelungen

Zuwege- und Sitzplatzbereiche dürfen flächenmäßig nicht mehr als 20 % der Grundstücksfläche einnehmen und sollten mit folgenden Materialien gestaltet werden:

- wassergebundene Wegedecke, Schotterrasen, Spurbahnwege mit Grassteinen, Splitt- und Kiesbelag, Natur- oder Betonsteinpflaster mit 1 cm Rasenfuge oder vorgefertigten Abstandshaltern und Fugenschluß mit Sand- oder Feinsplitt.

5.2.5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Einsatz chemischer Mittel zur Bekämpfung von unerwünschtem Aufwuchs ist gemäß § 7 LPflG - Rheinland-Pfalz untersagt.

5.2.6 Empfehlung

Begrünung der Gebäudefassaden

Gebäudefassaden sollten mit selbstklimmenden Pflanzen oder Pflanzen, die Kletterhilfen brauchen, begrünt werden. Dabei ist auf jeweils 5 laufenden Metern eine entsprechende Pflanze zu verwenden. Empfohlen werden hier:

Hedera helix	-	Efeu
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	-	Selbstklimmender Wein
Clematis i.A.	-	Waldrebe
Wisteria sinensis	-	Blauregen
Lonicera heckrottii	-	Feuer-Geißblatt
Lonicera tellmanniana	-	Gold-Geißblatt
u. a.		

Dachbegrünung

Die Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis 3° sind im Anschluß an die Fertigstellung der Dachhaut mit Dachbegrünung durchzuführen.

Diese Begrünung soll extensiv in Form von einer Moos-Sedum-Vegetation oder Sedum-Kräuter-Trockengräser-Vegetation (Pflanzenliste D) angelegt werden.

5.3 Grünfestsetzungen auf öffentlichen Flächen

In der Planzeichnung sind innerhalb der Erschließungsstraße gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zu pflanzende Bäume festgesetzt. Zu pflanzen sind Bäume der Liste A. Die Baumstandorte dürfen gegenüber dem Planeintrag um bis zu 5,00 m verschoben werden. Auf der gesamten Fläche ist die Einsaat mit einer Wiesenmischung gemäß Liste C vorzunehmen. Die Wiese ist maximal zweimal im Jahr zu schneiden. Das Mähgut ist zu beseitigen.

5.4 Anpflanzung im Bereich der Transformatorenstation

Die vorgesehene Baumpflanzung im Bereich der Transformatorenstation darf eine Endwuchshöhe von 8,0 m nicht überschreiten.

Pflanzenliste

Liste A - Bäume I./II. Ordnung

Bäume I. Ordnung

Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Stieleiche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Fraxinus exelsior	-	Esche

Bäume II. Ordnung

Carpinus betulus	-	Hainbuche
Acer campestre	-	Feldahorn
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Pyrus communis	-	Wildbirne

Obstgehölze (außer stark wachsenden Süßkirschen gelten ebenfalls als Bäume

II. Ordnung)

Apfelsorten: Roter Berlepsch
Kaiser Wilhelm
Roter Büngstädter
Rheinischer Bohnapfel
Mantapfel

Birnensorten: Clapps Liebling
Conference
Gute Luise
Gellerts Butterbirne

Liste B - Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuß
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus oxyacantha	-	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	-	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	-	Faulbaum
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rhamnus catharticus	-	Kreuzdorn
Ribes alpinum	-	Johannisbeere
Rosa canina	-	Hundsrose
Salix purpurea	-	Purpurweide
Sambucus racemosa	-	Traubenholunder
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

Liste C - Wiesenmischung

Zur Anlage extensiv zu pflegender Wiesenflächen sind Saatgutmischungen vergleichbar mit nachfolgender Sorten- und Mischungsangabe zu verwenden:

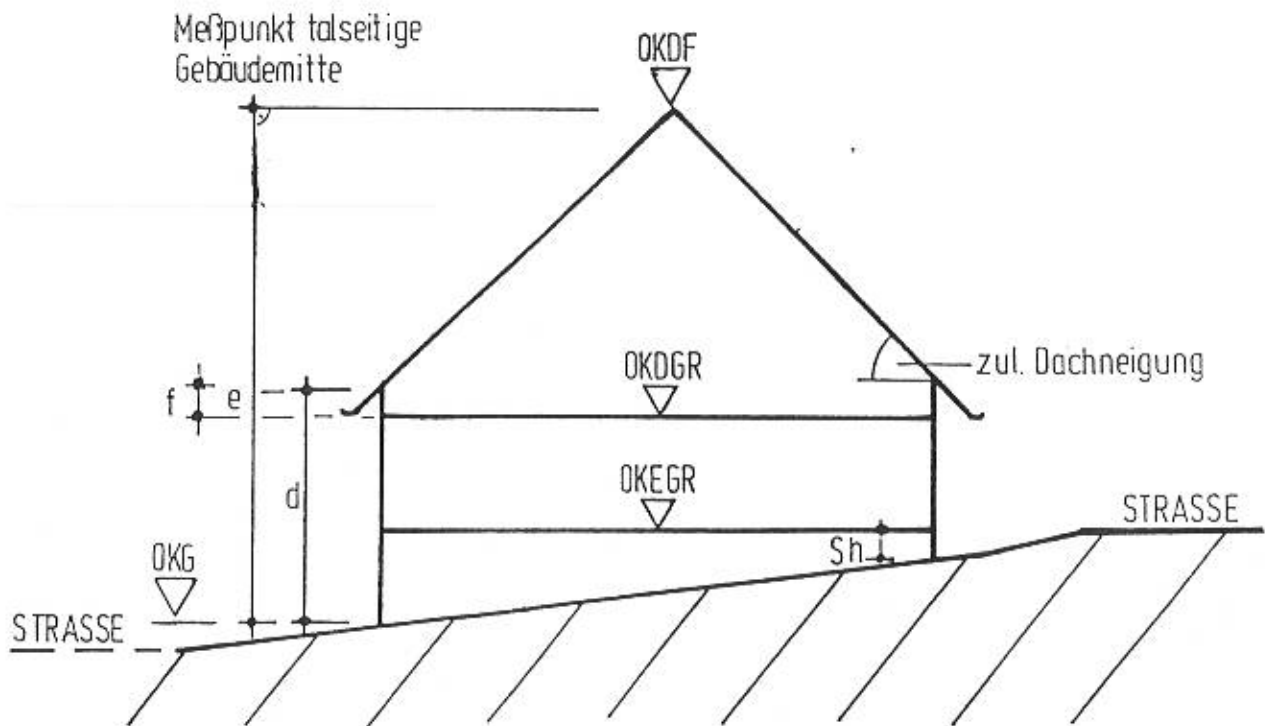
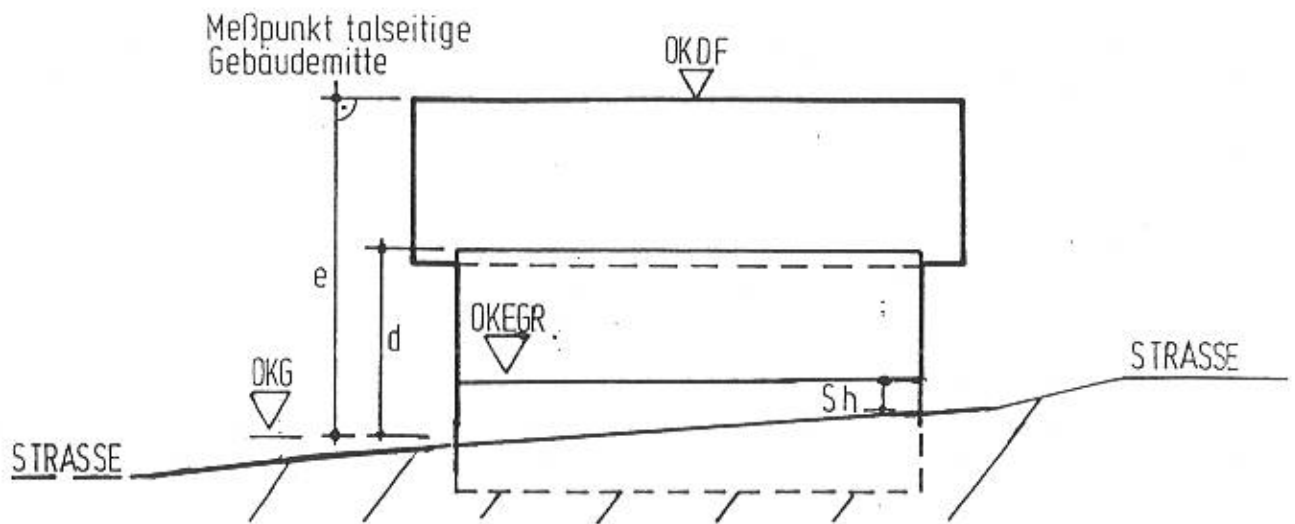
Aussaatmenge:	25 g/qm
:	8,0 % <i>Agrostis capillaris</i> HIGHLAND, pill.
	30,0 % <i>Festuca ovina</i> MECKLENBURGER
	16,0 % <i>Festuca rubra commutata</i>
	20,0 % <i>Festuca rubra rubra</i>
	5,0 % <i>Poa compressa</i> REUBENS, pill.
	2,0 % <i>Poa nemoralis</i>
	3,0 % <i>Poa pratensis</i> , pill.
	1,5 % <i>Lotus corniculatus</i>
	0,5 % <i>Medicago lupulina</i>
	2,0 % <i>Onobrychis viciaefolia</i>
	1,0 % <i>Trifolium dubium</i>
	1,0 % <i>Trigonella Foenum Graecum</i>
	0,3 % <i>Achillea millefolium</i> , pill.
	1,5 % <i>Carum carvi</i>
	0,5 % <i>Cichorium intybus</i>
	0,2 % <i>Daucus carota</i>
	0,1 % <i>Foeniculum vulgare</i>
	1,5 % <i>Nigella sativa</i>
	1,0 % <i>Petroselinum sativum</i>
	1,0 % <i>Plantago lanceolata</i>
	2,0 % <i>Sanguisorba minor</i>

Liste D

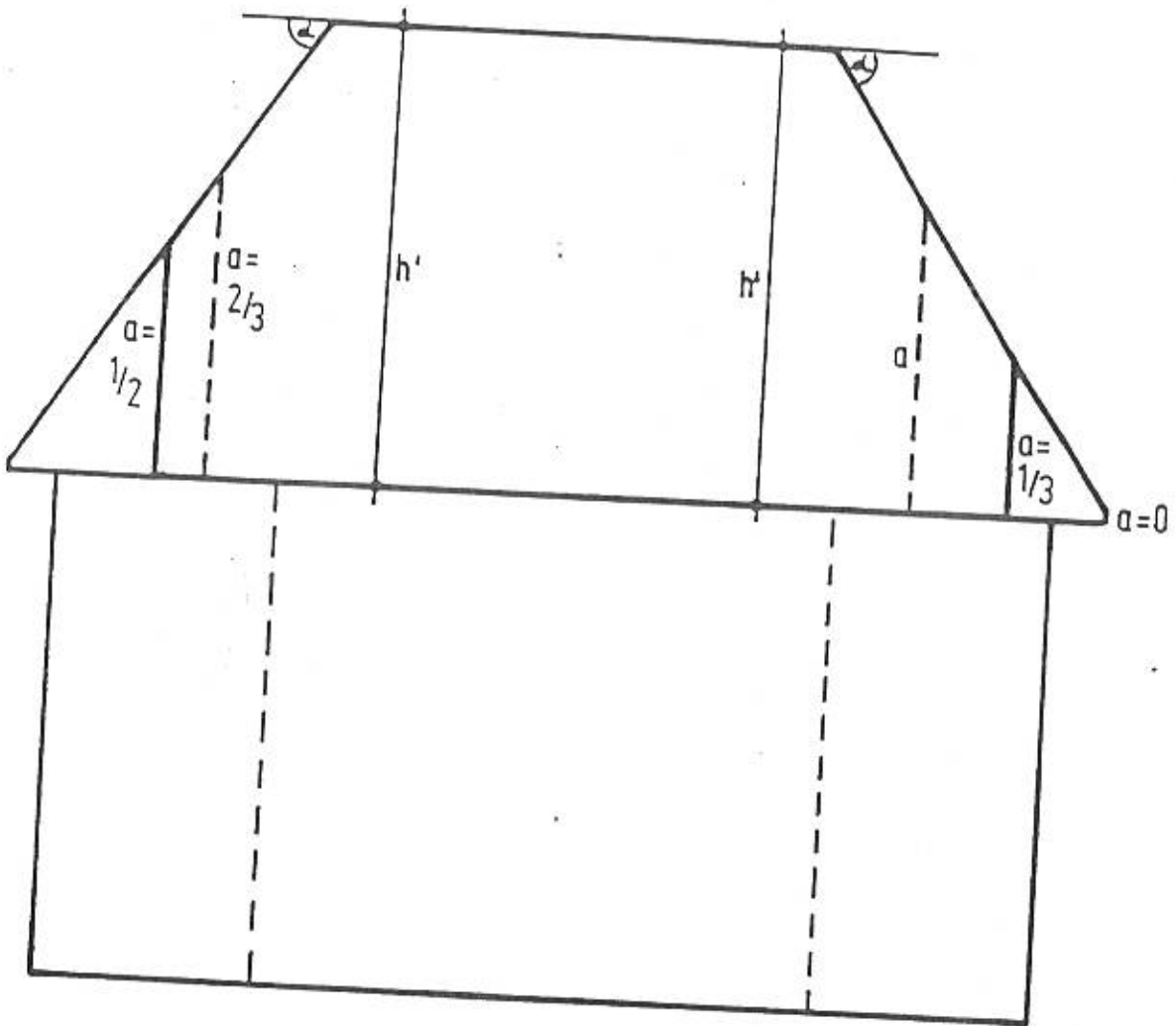
Zur Anlage von Dachbegrünungen mit Moos-Sedum-Vegetation bzw.
Sedum-Kräuter-Trockengräser-Vegetation:

Allium schoenoprasum	-	Schnittlauch
Antennaria dioica	-	Katzenpfötchen
Jovibarba hirta	-	Steinwurz
Jovibarba sobolifera	-	Kugelsteinrose
Saxifraga aizoon	-	Krusten-Steinbrech
Sedum acre	-	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	-	Weißer Fetthenne
Sedum album "Coral Carpet"	-	Fetthenne i. A.
Sedum album "Laconicum"	-	Fetthenne i. A.
Sedum album ssp. micranthum "Chloroticum"	-	Fetthenne i. A.
Sedum album "Murale"	-	Fetthenne i. A.
Sedum caucasicum "Roustem"	-	Sept.-Sedum
Sedum floriferum "Weißen- stephaner Gold"	-	Fetthenne i. A.
Sedum hybridum	-	Immergrünchen
Sedum kamschaticum	-	Kamtschatka-Sedum
Sedum kamschaticum "Variega"	-	Kamtschatka-Sedum
Sedum reflexum "Elegant"	-	Felsen-Fetthenne
Sedum sexangulare	-	Milder Mauerpfeffer
Sedum sexangulare "Album Superbum"	-	Schneeteppich-Sedum
Sedum spurium "Fuldaglut"		
Sedum telephium "Herbstfreude"		

<i>Sedum telephium</i>	-	Große Fetthenne
<i>Sempervivum arachnoideum</i>	-	Spinnweb-Dachwurz
<i>Sempervivum Hybriden</i>	-	Sämlingsauslesen
<i>Sempervivum tectorum</i>	-	Dachwurz
<i>Thymus serpyllum</i>	-	Feldthymian
<i>Festuca glauca</i>	-	Blauschwingel
<i>Festuca ovina</i>	-	Schlafschwingel
<i>Koeleria glauca</i>	-	Schillergras
<i>Melica ciliata</i>	-	Perlgras



- f : Drenpelhöhe
- e : Gebäudehöhe
- d : Höhe der talseitigen Gebäudeaußenwand
- Sh : Sockelhöhe (bergseitig)
- OKDF : Oberkante Dachhaut am First
- OKDGR : Oberkante Dachgeschoß-Rohfußboden
- DKEGR : Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden
- OKG : Oberkante natürliches Gelände



$\alpha = 55^\circ - 60^\circ$
 $a = 1/3 \text{ bis } 2/3 h'$

Ausgefertigt:
 Bruchhausen, den 22. Juni 1983
 Stadt/Ortsgemeinde Bruchhausen


 Fuchs
 Stadt/Ortsbürgermeister

